



## **G E S E T Z**

**zur Regelung der Anrufung der Türkischen Grossen Nationalversammlung durch die türkischen Staatsangehörigen mittels Petition, sowie die Überprüfung und Entscheidung der Petitionen vom 26. Dezember 1962 — Nr. 140(\*)**

von

*Dr. jur. Servet ARMAĞAN*

Privatdozent an der juristischen Fakultät der  
Universität Istanbul

### **Der gemischte Petitionsausschuß**

#### **Artikel 1**

Die Petitionen, die die türkischen Staatsangehörigen einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen an das Präsidium der Nationalversammlung gesandt haben, werden bei dem gemischten Petitionsausschuß der Türkischen Grossen Nationalversammlung überprüft.

Der gemischte Ausschuss besteht aus sieben und weiteren achtzehn Mitgliedern, wovon erstere am Anfang jeden Geschäftsjahres aus der Mitte des Senats der Republik, letztere aus der Nationalversammlung gewählt werden.

Bei der Bestimmung derjenigen, die zum gemischten Ausschuss aus den Fraktionen, sowie aus den Fraktionen eines jeden Hauses gewählt werden sollen, ist deren prozentualer Anteil in dem jeweiligen Hause massgebend. Auf dieser Grundlage wird vorher bestimmt, wieviel Kandidaten jeder Fraktion bzw. der Fraktionslosen in jedem

(\*) Amtsblatt Nr. 11. 300 vom 1.1.1963.

Hause bei Anwendung der Wahlregeln für die Ausschüsse, die sich in jedem Hause nach der Geschäftsordnung des zuständigen Organs richten, jeweils von diesem benannt werden.

Die Mitgliedschaft im gemischten Ausschuss ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem anderen gemischten Ausschuss, sowie sonstigen Ausschüssen der Türkischen Grossen Nationalversammlung und des Senats der Republik; sie ist mit der Mitgliedschaft in den nicht ständigen Ausschüssen vereinbar.

### **Registrierung von Petitionen**

#### **Artikel 2**

Die eingereichten Petitionen der Staatsangehörigen gen. Artikel 62 der Verfassung in persönlichen oder die Öffentlichkeit betreffenden Angelegenheiten mit der Erklärung, eine bestimmte Sache sei gesetz— oder verordnungswidrig behandelt, oder ein Recht des Betroffenen sei entweder nicht gewährt oder beeinträchtigt worden, sowie die Petitionen in Telegrammform sind vom Direktorat des gemischten Ausschusses zu numerieren und in einem besonderen Heft zu registrieren. Sodann ist dem oder den Petenten eine Entgegennahmequittung zu übersenden.

### **Annahmeveraussetzung von Petitionen**

#### **Artikel 3**

Die Petitionen müssen die Unterschrift(en) des oder der Antragsteller und mindestens die Wohnungsangabe eines Antragstellers enthalten.

Es ist zulässig, die Petitionen durch ein Mitglied des Senats der Republik oder einen Abgeordneten zu überreichen. In diesem Falle hat das jeweilige Mitglied auf dem Petitionsschreiben die Überreichung der Petition zu bescheinigen.

### **Präsidium**

#### **Artikel 4**

Das Präsidium des gemischten Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, zwei Sprechern und zwei Sek-

retären. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht unter den Mitgliedern gewählt werden, die von demselben Haus zum gemischten Ausschuss gewählt worden sind. Einer von zwei Sprechern und einer von zwei Sekretären sind unter den Mitgliedern zu wählen, die vom Senat der Republik zum gemischten Ausschuss gewählt worden sind. Die Wahl für das Präsidium ist mit der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des gemischten Ausschusses zu ermitteln und in geheimer Abstimmung durchzuführen.

### Überprüfung der Petitionen durch das Präsidium

#### Artikel 5

Das Präsidium des gemischten Petitionsausschusses überprüft die Petitionen, die dem gemischten Ausschuss zugegangen sind, gegebenenfalls indem es die Stellungnahme des betreffenden Ministeriums einholt oder einen Vertreter desselben heranzieht. Danach entscheidet es, ob eine Petition zur Beratung zugelassen wird oder nicht. Die Zulassung zur Beratung wird versagt,

I — falls die Petition Angelegenheiten betrifft,

- a) die von einer richterlichen Behörde der Justiz-, Verwaltungs- oder Militärgerichtsbarkeit, dem Kompetenzkonfliktsgericht oder dem Verfassungsgericht zu bescheiden ist,
- b) die bei einer in Absatz a) erwähnten Behörde anhängig ist,
- c) die sich über solche beschwert, deren Beurteilung von der Entscheidung der im vorgenannten Absatz a) erwähnten richterlichen Behörden abhängig ist,
- d) die Gegenstand einer Gesetzesvorlage oder — entwurfes seit müssten.

II — Falls die Petition eine Angelegenheit betrifft in der noch keine Entscheidung von der dazu befugten Verwaltungsbehörde oder auch vom Hohen Richtereausschuss getroffen worden ist, hat der Petitionsausschuss dem oder den Petenten mitzuteilen, dass seitens des gemischten Ausschusses nichts veranlasst werden könne und es erforderlich sei, sich an die zuständigen Behörden zu wenden.

III — Das Präsidium des gemischten Ausschusses hat den Mitgliedern der Türkischen Grossen Nationalversammlung an jedem

Wochenanfang seine in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen in einem Verzeichnis mitzuteilen, derart, dass darin enthalten sind: Namen des oder der Petenten, Beruf und ggf. Titel, Datum der Petition, Gegenstand der Petition und Datum und Nr. der Registrierung der Petition. Werden binnen zehn Tagen nach Verteilung der Entscheidungen an die Mitglieder der Türkischen Grossen Nationalversammlung von keinem Mitglied derselben Einwände in Schriftform erhoben, so wird die Entscheidung des Präsidiums des gemischten Ausschusses rechtskräftig und dem oder den Petenten schriftlich mitgeteilt.

### **Überprüfung der Petitionen durch den gemischten Ausschuss**

#### **Artikel 6**

Dem Plenum des gemischten Ausschusses sind die Petitionen zuzuleiten, die das Präsidium des gemischten Ausschusses für nicht unter Artikel 5 —Abs. I und II fallend gehalten— und die fristgerecht beanstandeten Petitionen, über die es gemäss desselben Artikels im Sinne vorerwähnter Abätze entschieden hat.

Das Plenum des gemischten Ausschusses prüft und entscheidet zunächst gemäss Artikel 5 Abs. I und II, ob die Petitionen Gegenstand einer Entscheidung sein können oder nicht.

Das Plenum des gemischten Ausschusses prüft und entscheidet in der Sache bei den Petitionen, die nach seinem Beschluss Gegenstand einer Entscheidung sein können, falls notwendig, nachdem es vom betroffenen Ministerium die erforderlichen Kenntnisse erhalten hat. Je eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist dem oder den betreffenden Ministerien, dem oder den Petenten und sofern die Petition durch ein Mitglied der Türkischen Grossen Nationalversammlung überreicht worden war, diesem zu übersenden.

**Das Verzeichnis, das über die Petitionen an die Mitglieder der Türkischen Grossen Nationalversammlung verteilt worden ist.**

#### **Artikel 7**

Das Präsidium des gemischten Ausschusses hat die Entscheidungen die vom Plenum des gemischten Ausschusses getroffen

worden sind, wöchentlich an alle Mitglieder des Senats der Republik die Abgeordneten sowie Minister in Form eines Verzeichnisses zu verteilen, das die Angaben des in Artikel 5, Absatz III bezeichneten Verzeichnisses enthält. In diesem Verzeichnis ist der vollständige Tenor der Entscheidung und gegebenenfalls die Begründung des Plenums des gemischten Ausschusses bekannt zu geben.

### **Vetretung der Ministerien**

#### **Artikel 8**

Wenn es vom gemischten Ausschuss für notwendig gehalten wird, können Vertreter des oder der Ministerien, welche durch die zu beratende Petition betroffen sind, im Plenum des gemischten Petitionsausschusses anwesend sein.

### **Einwand gegen die Entscheidungen des Plenums des gemischten Ausschusses**

#### **Artikel 9**

Jedes Mitglied der Türkischen Grossen Nationalversammlung kann gegen die Entscheidung des Plenums des gemischten Petitionsausschusses binnen dreissig Tagen seit der Verteilung des im Artikel 6 genannten Verzeichnisses schriftlich mit Begründung Einwände erheben. Die Einwände sind bei dem Präsidium des gemischten Petitionsausschusses einzureichen. Wenn binnen dieser Frist keine Einwände erhoben worden sind, wird die Entscheidung über die Petition rechtskräftig.

Das Plenum des gemischten Ausschusses hat binnen dreissig Tagen seit dem Datum der Einwände einen Bericht zu erstatten und ihm dem Präsidium des Senats der Republik vorzulegen.

Die Entscheidung, die vom Senat der Republik getroffen wird, ist nochmals im Plenum des gemischten Ausschusses zu beraten; hierüber legt der gemischte Ausschuss dem Präsidium der Nationalversammlung seinen Bericht binnen sieben Tagen seit der Entscheidung des Senats der Republik vor. Die zutreffende Entscheidung der Nationalversammlung ist endgültig.

Der gemischte Ausschuss verteidigt seinen Bericht in den Gremien des Senats der Republik und der Nationalversammlung selbst.

Die Verteidigung des Berichts bestimmt sich nach den Vorschriften der Geschäftsordnung der betreffenden Versammlung. Der Bericht darf in den Gremien der Versammlungen nur einmal beraten werden. Bevor in den Gremien des Senats der Republik oder der Nationalversammlung darüber beschlossen wird, sind oder die betreffenden Minister oder die von ihnen entsandte hohen Beamten arzuhören. Der Bericht ist in den gesetzgebenden Versammlungen zu beraten, auch wenn die Mitgliedschaft des Einwänderhebenden in der Türkischen Grossen Nationalversammlung erloschen ist oder die Legislaturperiode ihr Ende gefunden hat; der gemischte Ausschuss hat jedoch einen neuen Bericht zu erstatten, wenn die Legislaturperiode beendet war.

Die diesem Artikel zufolge rechtskräftig gewordenen Entscheidungen sind auf Grund des Artikel 6, Absatz III den Betroffenen und dem oder den jeweiligen Ministerien mitzuteilen.

### **Ruhen der Fristen**

#### **Artikel 10**

Während der Ferien oder Tagungspausen der gesetzgebenden Versammlungen ruhen die in dem Artikel 5 und 9 genannten Fristen; nur die Frist in Artikel 5 läuft weiter, falls der gemischte Petitionsausschuss während der Ferien oder Tagungspausen tätig ist.

**Petitionen deren Angelegenheiten bei gerichtlichen Behörden anhängig und die Gegenstand richterlicher Entscheidungen waren**

#### **Artikel 11**

Wenn der Gegenstand einer Petition die nachdem sie zum gemischten Petitionsausschuss gelangt ist dort überprüft und beraten wird, jedoch bei einer richterlichen Behörde der Justiz,— Verwaltungs-oder Militärgerichtsbarkeit, dem Kompetenzkonfliktsgericht oder dem Verfassungsgericht anhängig, ist die Behandlung der Petition sofort zu beenden und den Betroffenen und dem oder den jeweiligen Ministerien auf Grund des Artikels 6, Absatz III Mitteilung zu machen.

Die Behandlung der Petitionen, über deren Gegenstand durch richterliche Behörden der Justiz—, Verwaltungs-oder Militärge-

richtsbarkeit, durch das Kompetenzkonfliktsgericht oder das Verfassungsgericht entschieden wurde, ist, sofort zu beenden und den Betroffenen gemäss Absatz I Mitteilung zu machen.

### **Das Ergebnis der rechtskräftigen Entscheidungen über die Petitionen**

#### **Artikel 12**

Binnen sechzig Tagen seit Mitteilung haben die Minister über das auf Grund der gemäss Artikel 9 rechtskräftigen Entscheidungen Veranlasste nach Massgabe des letzten Absatzes desselben Artikels, dem Präsidium des gemischten Ausschusses schriftlich zu berichten. Die Berichte sind in dem in Artikel 7 bezeichneten Verzeichnis in einem besonderen Teil zu veröffentlichen, und das Plenum des gemischten Ausschusses kann verlangen, dass in den gesetzgebenden Versammlungen über solche Berichte debattiert wird, bei denen es das für erforderlich hält. In diesem Falle hat der gemischte Ausschuss einen Bericht zu erstatten, der seine Auffassung enthält und ihn dem Präsidium des Senats der Republik vorzulegen. Erbitet der gemischte Ausschuss Voraufgeführtes, gelten die Vorschriften des Artikels 9, Absätze III, IV und V.

Auch wenn das betreffende Ministerium den Bericht nach Absatz I nicht erstattet hat, gelten die Vorschriften derselben Absätze.

### **Petitionen in Gnadensachen**

#### **Artikel 13**

Petitionen mit dem Ziel der Milderung oder Aufhebung rechtskräftiger Strafen dürfen nur vom Verurteilten, seinen Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade und seinen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern eingereicht werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Vertreter Advokat ist.

Soweit eine Petition in Gnadensachen vom gemischten Ausschuss für beachtlich gehalten worden ist, erarbeitet der gemischte Ausschuss einen Gesetzentwurf und legt ihn dem Präsidium der Nationalversammlung vor. Dieser Gesetzentwurf wird gemäss Artikel 92 der Verfassung behandelt.



**Befugnisse des Präsidenten der Nationalversammlung****Artikel 14**

Der Präsident und das Präsidium der Nationalversammlung haben die Befugnisse, die sie hinsichtlich der Ausschüsse haben, auch für den gemischten Petitionsausschuss.

**Die aufgehobenen Ausschüsse und Artikel der vorläufigen Geschäftsordnung****Artikel 15**

Die Petitionsausschüsse, die auf Grund der Gemäss Übergangsartikel 3 der Verfassung fortgeltenden Geschäftsordnung der Türkischen Grossen Nationalversammlung vom 1. November 1956 im Senat der Republik und der Nationalversammlung eingerichtet worden waren, sind aufgehoben.

Die Artikel 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59 der erwähnten Geschäftsordnung werden ausser Kraft gesetzt.

**Wahl des ersten gemischten Ausschusses  
Übergangsartikel**

Die Wahl des im ersten Artikel vorgesehenen gemischten Ausschusses ist binnen fünfzehn Tagen seit Veröffentlichung dieses Gesetzes in den beiden Versammlungen durchzuführen. Wenn die Veröffentlichung dieses Gesetzes zufällig in die Ferien der Türkischen Grossen Nationalversammlung trifft, ist die Wahl in der gleichen Frist nach dem Ende der Ferien durchzuführen.

**Inkrafttreten des Gesetzes****Artikel 16**

Dieses Gesetz tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

**Ausübung des Gesetzes****Artikel 17**

Dieses Gesetz wird von der Türkischen Grossen Nationalversammlung ausgeführt.